

schwer. Lediglich die Frage, ob der Kernbegriff „Lebenswissen“ vom mitschwingenden Bedeutungsinhalt von „Wissen“ her geeignet ist, das Gemeinte auszudrücken, müßte überlegt werden (vgl. u. a. 41f); auch die vergrößernde Gegenüberstellung des (einen?!) kirchlichen Wertsystems mit „dem“ (welchem?) Wertsystem der gegenwärtigen (doch pluralistischen!) Gesellschaft befriedigt nicht recht. Hier müßte wohl vertieft und korrigiert werden, vielleicht nicht nur bei Zuhörer, sondern auch bei den herangezogenen Theorien von G. Schmidtchen. Dies wären meine zwei Haupteinwände. Demgegenüber verdient neben den genannten Vorzügen besonders die Sicht auf Gemeindebildung und Auswahlchristen-Pastoral sowie die Deutung des Phänomens „Fernstehende“ Zustimmung. Dies ist nicht nur empirisch und theologisch begründet, sondern in der gegenwärtigen Situation klärend und hilfreich (139—148, 164ff). Während die Typisierung pastoraler Spiritualitäten (IV. Teil, 205ff) nicht sehr überzeugt (vgl. auch die m. E. etwas überzeugungsschwachen Gedankengänge S. 196—201), können die Kennzeichen einer „pastoralen Spiritualität“ nur bejaht werden (204f). — Vielleicht haben diese Bemerkungen die Fülle der in diesem Buch gebotenen Gedanken ahnen lassen; vielleicht ist auch deutlich geworden, daß es sich für jeden seelsorglich Tätigen lohnt, sich intensiv mit dem Buch zu konfrontieren. Nüchternheit und Zuversicht für das pastorale Heute können daraus erwachsen. P. Lippert

BOMMER, Josef: *Befreiung von Schuld. Gedanken zu einer vielfältigen Buß- und Beichtpraxis.* Zürich, Einsiedeln, Köln 1976: Benziger Verlag. 120 S., brosch., DM 13,80.

Verf. war bis vor kurzem Pfarrer einer Großstadtpfarrei und ist jetzt Professor für Pastoraltheologie an der theologischen Fakultät Luzern. Er hat sich seit vielen Jahren mit der hier anstehenden Thematik befaßt und betrachtet „das vorliegende Buch als eine knappe, auf die Praxis zugeschnittene Zusammenfassung meiner diesbezüglichen Überlegungen“ (7). Wie im Titel angekündigt, möchte er die „vielfältigen Formen der Buße und der Sündenvergebung“ in der Kirche wieder ins Bewußtsein und in die Praxis zurückerufen. Diesem Thema gilt der zweite Teil des Buches (S. 47—114). Ihm gehen „Einige theologische Vorbemerkungen“ über Schuld und Sünde, Umkehr und Vergebung voraus (S. 15—46). Die „Einführung“ (S. 9—14) beschreibt die heutige Situation der Bußpraxis und weist auf die Wege hin, die nach B. aus Verengung und Erstarrung zu Freiheit und Leben führen. — Unter den Formen von Buße und Vergebung werden drei ausführlich besprochen: die in allen Formen unerläßliche „Persönliche Buße oder ‚die Beichte vor Gott‘“, „Das Gespräch oder ‚die Beichte vor dem Bruder‘“ und „Das Sakrament der Buße oder ‚die Beichte vor der Kirche‘“. Als Beichte vor dem Bruder spricht B. zuerst über die „Versöhnungsbeichte“, d. h. über das Bemühen, sich mit demjenigen durch Gespräch oder Gesten zu versöhnen, an dem man sich versündigt hat. „In der versöhnenden Aussprache geschieht Überwindung von Schuld“ (57). Gleiches gilt von der „Laienbeichte“, die im Mittelalter einmal eine gewisse Rolle gespielt hat und in der biblischen Überzeugung, „daß wir alle einander Sünden vergeben können und müssen“, auch heute sinnvoll sein kann: etwa als „Bekentnis“ und Vergebung in Ehe und Familie, unter Freunden usw. (58f). Einen großen Raum nimmt „Das seelsorgliche Gespräch“ ein (60—95). Gerade hier wird deutlich, daß B. den bisherigen einseitig forensischen Charakter der Beichte zugunsten des therapeutischen Charakters aufbrechen möchte, weil in der Rede und Praxis vom „Gericht“ bei der Beichte die Hauptursache der Beichtangst und des Beichtrückganges zu sehen sei, andererseits gerade der heutige Mensch das helfende und heilende Gespräch in Problemen der Schuldverstrickung suche und das Beichtgespräch dafür hervorragende Möglichkeiten anbiete. Ausführlich werden, unter Zuhilfenahme heutiger psychologischer Erkenntnisse, Formen und Methoden eines seelsorglichen Gespräches dargelegt. Für diesen Abschnitt wird jeder, der in der bußsakramentalen Praxis steht, aber auch jeder, der sich allgemein um seelsorgliche Gespräche bemüht, dem Verf. sehr danken. Unter „Sakrament der Buße“ behandelt B. als Erstes die „Einzelbeichte“ (96—105), unterschieden in „Beichte als Liturgie“ und „Beichte als Seelsorge“: jene als die im neuen Ordo Paenitentiae vorgesehene, diese als eine aus der Dynamik des Gespräches ohne eigentlichen Ritus hervorgehende Beichte und Vergebung. Als Zweites wird unter „Sakrament der Buße“ (!) der „Bußgottesdienst“ behandelt (106—114). Er soll die Einzelbeichte nicht verdrängen, sondern „in sinnvoller Weise ergänzen, ja zu ihr hinführen“ (106). Es wird sein Eigenwert hervorgehoben und die Vergebung betont, die in ihm geschieht. Die Elemente der Bußfeier werden mit praktischen, aus reicher Erfahrung rührenden Hinweisen dargelegt. — B's Anliegen ist voll und ganz zu bejahen. Was er vorlegt, ist eine wertvolle Hilfe zur Neuentdeckung und zur Verlebendigung der Praxis der Buße in der Kirche. Alle in der Gemeindegearbeit Tätigen werden daraus Gewinn schöpfen. Es ist unvermeidlich, daß andere

in manchem den Akzent anders sehen und setzen würden, um Mißverständnissen vorzubeugen. Rez. vermag z. B. den Ausführungen über die liturgische und a-liturgische Form der Beichte nicht ganz zu folgen. Gewiß ist Sündenvergebung an keine liturgische Form gebunden. Es ist voll zu bejahen, daß der Mensch in seinem Alltagsleben aufzusuchen sei, ohne Feierlichkeit und Formeln. „Gemeinsam bespricht man, warum nicht auch bei einer Zigarette und einem Glas Wein, wichtige Lebensprobleme“ (100). Hier kann Schuld offengelegt werden in einer Weise, die befreit und nicht bedrückt. „Am Ende steht das bevollmächtigte Versöhnungswort, die Lossprechung, die Absolution“ (105). Wo aber dies geschieht, geschieht Liturgie, wenn auch ohne bestimmte Riten. Der Auffassung „Beichte ist nicht Liturgie, sondern Seelsorge“ (102) vermag ich nicht zuzustimmen. Jeder sakramentale Vollzug ist Liturgie, auch wenn die Formen uneierlich aussehen: Liturgie, weil Gott in Christus durch den Dienst der Kirche am Menschen heilswirkend handelt und solches Handeln vom Menschen in Glaube und Dank angenommen wird. Ich würde daher, wenn ein Seelsorgsgespräch in ein Beichtgespräch und in die Absolution einmündet, das sakramentale Versöhnungswort deutlich von meinen menschlichen Gesprächsbemühungen abheben. Ich vermute, daß auch B. nicht die Absolution erteilt, während er in der rechten Hand die Zigarette hält. Alles Bemühen um die subjektiven menschlichen Voraussetzungen im sakramentalen Dienst darf das objektive Geschehen unverändert Vergebung von seiten Gottes nicht verdunkeln. — Entsprechend hätte ich mir gewünscht, daß auf den Unterschied zwischen sakramentaler und nichtsakramentaler Vergebung mehr eingegangen worden wäre (111). Es gäbe darin doch Einiges zu sagen, um einem nicht zu bestreitenden Nützlichkeits- (oder Bequemlichkeits-?) Denken mancher Katholiken zu begegnen: „Wenn auch in der Bußfeier Vergebung erteilt wird, warum soll ich dann noch beichten?“ Es sind nicht allein psychologische und pädagogische Gründe, die das Einzelsakrament auch bei Nichtvorhandensein von „Todsünden“ als höchst angemessen erscheinen lassen. Verf. weiß es und spricht davon, — nur, wie mir scheint, relativ zu knapp. H. J. Müller

Euthanasie oder soll man auf Verlangen töten? Hrsg. v. Volker EID. Mainz 1975: Matthias-Grünwald-Verlag. 192 S., Peylin, DM 21,50.

Der Diskussion um die Abtreibung (§ 218) folgt die derzeitige Diskussion um die Euthanasie (§ 216). Trotz gegenteiliger Behauptungen in der Öffentlichkeit entspricht dies einer Logik innerer Zusammenhänge. Wem das begrenzte Verfügungsrecht über das menschliche Leben an dessen Beginn zugestanden wird, dem kann das begrenzte Verfügungsrecht über das Leben an seinem Ende grundsätzlich nicht verweigert werden. — In dieser Diskussion bietet der vorliegende Sammelband eine Fülle von Informationen aus unterschiedlichen Gesichtspunkten und eine breite Grundlage für Diskussionen, die in Pfarreien und kirchlichen Verbänden stattfinden sollten. Es ist dringend erforderlich, daß das öffentliche Bewußtsein in der Kirche hinsichtlich der christlichen Grundeinstellung zu Sterben und Tod, zu verantwortlicher Sterbehilfe und zu höchst fragwürdigen heutigen Euthanasie-Vorstellungen gebildet und gefestigt wird, bevor strafrechtliche Gesetzgebungsprozesse in Gang gesetzt werden. — Der 1. Teil bringt fünf Aufsätze über das „Euthanasieproblem“ in der derzeitigen Situation, und zwar aus geschichtlicher (Eid), ärztlicher (Kautzky), rechtlicher (Eser), moral-theologischer (Eid) und pastoraltheologischer (Mayer-Scheu) Sicht. Der 2. Teil bietet unter dem Titel: „Sterben — Sterbehilfe“ Informationen und Analysen und zieht daraus praktische Folgerungen. Diese Beiträge sind vom psychologischen (Erlemeier), soziologischen (Menne), pädagogischen (Thomas) und theologischen (Greshake) Gesichtspunkt aus geschrieben. — In Ansatz, Argumentation und Konsequenz sind die Beiträge von unterschiedlichem Gewicht. Der Herausgeber will sie nicht generalisierend auf einen Nenner bringen, um das jeweilige Gesamtgewicht in der Diskussion nicht einzuschränken. „Allerdings ergeben die in diesem Buch zusammengetragenen Argumente und Stellungnahmen wohl den Gesamteindruck, daß jeder Vorschlag einer generellen strafrechtlichen Freigabe auf sehr schwerwiegende Bedenken stoßen muß“ (185). Dies ist ein für die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit schwerwiegendes Ergebnis. — In den Auseinandersetzungen haben Theologie und Seelsorge ihren spezifischen Beitrag zu erbringen. Dafür sind besonders die Ausführungen von Eid und Greshake sehr hilfreich, wengleich in einigen Punkten auch anders argumentiert werden kann. Höchst unzureichend, weil einseitig und in dieser ausschließlichen Sicht sinnverwirrend erscheinen dem Rez. die Beiträge von Menne und Thomas. Abgesehen von dem für einen Nichtfachmann stellenweise unzumutbaren Fachjargon lassen sie den Bezug zu biblisch-christlichem Gedankengut über Sterben und Tod vermissen. Es befremdet, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Moraltheologie (s. Autorenverzeichnis, 191), auch wenn er den pädagogischen Aspekt behandelt, die biblisch-theologische Bezugnahme unterläßt. Die „humane Bewältigung